

Satzung der Gemeinde Angelburg

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) - in der jeweils gültigen Fassung - hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.05.1995 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

1. Für das Gebiet der Gemeinde Angelburg wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn die Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
2. Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung in Sinne des Abs. 1 gleich.
3. Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
4. Für das Gebiet der Gemeinde Angelburg. wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Dies gilt nicht für Stellplätze für Lkws und Busse. Hierfür sind grundsätzlich Stellplätze zu schaffen (siehe § 5 (2)).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2

Gestaltung der Stellplätze

1. Stellplätze müssen mindestens im Spurbereich einen der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau erhalten. Zusätzliche Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften des öffentlichen Rechtes, auch aus Bebauungsplänen, bleiben unberührt.
2. Stellplätze sind, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, angemessen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen sind durch raumbildende Bepflanzung in Stellplatzgruppen zu unterteilen. Grünordnerische Festsetzungen eines Bebauungsplanes bleiben unberührt.

§ 3

Größe der Stellflächen, Garagen und Abstellplätze

Stellplätze sind auch in Garagen in einer ihrem Zweck entsprechenden Größe so anzulegen, dass jeder Stellplatz ungehindert genutzt werden kann.

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Anstellplätzen für Fahrräder

1. Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebenden Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

3. Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

4. Stellplätze können auch in Garagen angelegt werden.

5. Soweit Stellplätze in der Anlage nicht aufgeführt werden und auch eine sinngemäße Zuordnung zu einer der aufgeführten Punkte nicht möglich ist, wird auf den Nachweis von Stellplätzen verzichtet.

§ 5

Ablösebetrag

1. Für das Gebiet der Gemeinde Angelburg werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger

4.500,-- DM

2. Stellplätze für Lastkraftwagen und Omnibusse, sofern sie nicht von Absatz 1 erfasst werden, werden nicht abgelöst.

§ 6
Inkrafttreten

Dieser Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Angelburg, den 26.05.1995
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Angelburg

gez. Mai, Bürgermeister (Siegel)

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Angelburg

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnung	1,5 Stpl. je Wohnung	
1.3	Wochenend- u. Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.4	Kinder- u. Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.5	Wohnheime für Auszubildende und Studenten	1 Stpl. je Zimmer/Apartment	1 je 2 Zimmer/Apartments
1.7	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime, Asylbewerberunterkünfte	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je Zimmer/Apartment	
2.	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume, Arztpraxen usw.	1 Stpl. je 25 m ² Hauptnutzfläche	1 je 60 m ² Hauptnutzfläche
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringer Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Gemeinschaftshäuser, kirchl. Gemeindezentren usw.)	1 Stpl. je 4 qm Hauptnutzfläche	1 je qm Hauptnutzfläche

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
-----	----------------	---	--------------------------------------

4.2	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 8 qm Hauptnutzfläche	
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	1 je 50 qm Hallenfläche
5.3	zu 5.1 und 5.2 für Besuchersitzplätze	1 je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 10 qm Wasserfläche	2 Stpl. je 10 qm Wasserfläche
5.5	Hallenbäder	1 Stpl. je 10 qm Wasserfläche	2 Stpl. je 10 qm Wasserfläche
5.6	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.7	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	
5.8	Kegel- Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	
6.	Gaststätten		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 6 qm Gastraum	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheiken	1 Stpl. je 3 qm Gastraum	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u. a. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten, Senioren, usw.	1 Stpl. je Zimmer/Apartment	
7.2	Altenpflege s. a. 1.8	1 Stpl. je 8 Betten	
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Sonderschulen	1 Stpl. je Unterrichtsraum	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	5 Stpl. je Unterrichtsraum	1 je 3 Schüler/innen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen (Oberstufe), Berufsschulen, Berufsfachschulen	10 Stpl. je Unterrichtsraum	1 je 3 Schüler/innen
8.4	Zu 8.1 - 8.3 Busstellplätze	1 Stpl. je 2 Unterrichts- räume für 1 Bus	1 je 3 Schüler/innen
8.5	Kindergärten, Kindertages- stätten	3 Stpl. je Gruppenraum	1 je 25 Kinder
8.6	kommunale und kirchliche Jugendräume oder vergleich- barer Institutionen	1 Stpl. je 6 qm Hauptnutz- fläche der Versammlungs- räume	1 je 6 qm Hauptnutzfläche der Versammlungsräume
8.7	Jugendfreizeitheime, u. dergl.	1 Stpl. je 6 qm Hauptnutz- fläche der Versammlungs- räume 1 Stpl. für 1 Bus je Versamm- lungsraum	1 je 6 qm Hauptnutzfläche der Versammlungsräume
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Aus- stellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätze	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlagen	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zu Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 qm Nutzfläche, je- doch mind. 3 Stellplätze	
9.8	zu 9.1 - 9.6 bei Fuhr-, Speditionsbetriebe usw.	Für betriebseigene Fahrzeuge sind auf dem Baugrundstück geeignete Stellplätze anzulegen.	